

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 12. März 2023 10:25
An: newsletter@burhoff.de
Betreff: RVG-Newsletter 4/2023: Rechtsprechungsübersicht und 16 Entscheidungen online

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#)



Blog

Veröffentlichungen ▾

Bücher ▾

2 neu

Rechtsprechung ▾

RVG ▾

Service ▾

Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 12.03.2023

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

heute melde ich mich mit dem RVG-Newsletter 04/2023, in dem ich über auf folgende gebührenrechtliche Neuerung auf Burhoff-online hinweisen möchte:

Vor ein paar Tagen ist der von mir stammende Beitrag aus AGS 2023, 49 auf der Homepage im Volltext eingestellt worden:

Rechtsprechungsübersicht zu den Teilen 4–7 VV aus den Jahren 2022/2023

Außerdem sind seit dem letzten Newsletter 16 gebühren-/kostenrechtliche Entscheidungen eingestellt worden, und zwar:

Gebühren-/Kostenfragen, Auslagen
Aktenversendungspauschale, Erstattung
AG Tiergarten, Beschl. v. 21.2.2023 - 336 Cs 209/18

Die im Zuge der Akteneinsichtnahme entstandene Aktenversendungspauschale ist grundsätzlich ohne Weiteres eine notwendige Auslage der Prozessführung und ist damit bei gegebenem Erstattungsanspruch auszugleichen.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2451.htm>

§ 1
Button, Bußgeld abwehren, Rechtsanwaltsvertrag, AGB
AG Düsseldorf, Urt. v. 10.01.2023 – 37 C 124/22

Ein Rechtsanwalt, der seine Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr anbietet, genügt den Anforderungen gemäß § 312j Abs. Absatz 3 Satz 2 BGB nicht, wenn er den Button (Schaltfläche), über den der Vertragsschluss erfolgt, mit den Worten "Bußgeld jetzt abwehren" beschriftet. Der Ausschluss gemäß § 312j Abs. 5 Satz 1 BGB greift nicht, wenn vorhergehende Kommunikation - wie die Übersendung von Unterlagen der Rechtsschutzversicherung - in einem automatisierten Verfahren ohne individuellen auf den jeweiligen Mandanten zugeschnittenen Inhalt erfolgt ist.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2447.htm>

§ 14

Bußgeldverfahren, Eintragung im FAER, Mittelgebühr AG Kaufbeuren, Urt. v. 3.3.2023 - 4 C 1117/22

Unabhängig von der Frage, ob Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten generell oder in bestimmten Fällen zu einer geringeren Gebühr führen müssen, weil es sich um unterdurchschnittliche Angelegenheiten handelt, ist das jedenfalls dann nicht der Fall, wenn die Eintragung eines Punktes im Fahreignungsregister droht.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2452.htm>

§ 46

Übersetzungskosten, Notwendigkeit, Bindungswirkung LG Augsburg, Beschl. v. 28.09.2023 - 3 Qs 285/22

1. Die Feststellung der Erforderlichkeit durch das Gericht ist nach § 46 Abs. 2 Satz 1 RVG für das Festsetzungsverfahren nach § 55 bindend.
2. Bei Übersetzerkosten handelt es sich um grundsätzlich erstattungsfähige Aufwendungen i.S.d. § 46 Abs. 2 Satz 3 RVG. Grundsätzlich erscheint es auch vertretbar, im Rahmen des Auslieferungsverfahrens Übersetzungen von solchen Dokumenten anfertigen zu lassen, welche geeignet sind, Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit des Ausgangsverfahrens zu wecken. Dies entspricht jedenfalls nicht einem willkürlichen Verständnis des unbestimmten Rechtsbegriffs der Erforderlichkeit. Etwas anderes kann gelten, wenn der Verteidiger mithilfe seines Mandanten durchaus zugemutet hätte werden können, einzelne Schriftstücke zumindest grob vorzusichten bzw. sich schrittweise vorzuarbeiten, um dann zu entscheiden, was übersetzt werden muss.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2444.htm>

§ 46

Aufwendungen des Pflichtverteidigers, Notwendigkeit, bindende Feststellung des Gerichts OLG München, Beschl. v. 07.12.2022 – 4 Ws 23/22

Die Feststellung der Erforderlichkeit von Aufwendungen des Pflichtverteidigers durch das Gericht ist nach § 46 Abs. 2 Satz 1 RVG für das Festsetzungsverfahren nach § 55 bindend. der Kostenbeamte hat die Entscheidung grundsätzlich hinzunehmen.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2445.htm>

§ 51

Pauschgebühr, Voraussetzungen, unzumutbares Sonderopfer OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 09.01.2023 - 2 ARs 41/22

Für die Anwendung des § 51 RVG ist entscheidend, dass das Verfahren bei dem Pflichtverteidiger wegen des Umfangs und/oder der Schwierigkeit des Verfahrens zu einer zeitlichen Beanspruchung führen muss, die nicht mehr durch die gesetzlichen Gebühren gedeckt ist und die bei dem Pflichtverteidiger deswegen zu einem unzumutbaren Sonderopfer führt, das von existenzieller Bedeutung ist.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/242.htm>

§ 51

Pauschgebühr, umfangreiche Ermittlungsakte OLG Oldenburg, Beschl. v. 22.02.2023 - 1 ARs (KostR) 8/22

Zur Gewährung einer Pauschgebühr, wenn sich der Pflichtverteidiger in eine umfangreiche Ermittlungsakte einarbeiten musste.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2448.htm>

Vorbem. 4 Abs. 1 VV
Pflichtverteidiger, Hafttermin
AG Ludwigshafen, Beschl. v. 03.03.2023 - 4a Ls 5227 Js 9474/22

Der (nur für einen Hafttermin“ bestellte Pflichtverteidiger rechnet nach Teil 4 Abschnitt 1 VV RVG ab.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2454.htm>

Vorbem. 4 Abs. 1 VV
Vorführung, Pflichtverteidiger, Vollverteidiger, Einzeltätigkeit
OLG Stuttgart, Beschl. v. 23.01.2023 - 4 Ws 13/23

Der einem Beschuldigten für die Haftprüfung beigeordnete Rechtsanwalt verdient nur eine Gebühr für eine Einzeltätigkeit.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2437.htm>

Vorbem. 4 Abs. 1 VV
Pflichtverteidiger, Haftbefehlseröffnung, Einzeltätigkeit, voller Verteidiger
LG Tübingen, Beschl. v. 06.02.2023 - 9 Qs 25/23

Auch der notwendige Verteidiger, der nur für einen Tag bzw. Termin bestellt ist, ist für diesen begrenzten Zeitraum umfassend mit der Wahrnehmung der Verteidigerrechte und -pflichten betraut. Daher kommt auch angesichts einer zeitlichen Begrenzung der Beordnung eine gebührenrechtliche Einstufung der Tätigkeit als Einzeltätigkeit nicht in Betracht.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2443.htm>

Vorbem. 4 Abs. 1 VV
Terminsvertreter, Verhinderter Pflichtverteidiger
OLG Karlsruhe, Beschl. v. 09.02.2013 - 2 Ws 13/23

1. Der Vergütungsanspruch des Verteidigers, der anstelle des verhinderten Pflichtverteidigers für einen Hauptverhandlungstermin, einen Haftprüfungstermin oder den Termin zur Haftbefehlseröffnung als Verteidiger des Beschuldigten/Angeklagten bestellt worden ist, beschränkt sich nicht nur auf die Terminsgebühren, sondern umfasst alle durch die anwaltliche Tätigkeit im Einzelfall verwirklichten Gebührentatbestände des Teils 4 Abschnitt 1 VV RVG.
2. Der Haftzuschlag nach Vorbem. 4 Abs. 4 VV RVG entsteht auch dann, wenn der Beschuldigte zunächst nur vorläufig festgenommen wurde.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2439.htm>

Vorbem. 4 Abs. 4 VV
Haftzuschlag, Vorläufige Festnahme
OLG Karlsruhe, Beschl. v. 09.02.2013 - 2 Ws 13/23

1. Der Vergütungsanspruch des Verteidigers, der anstelle des verhinderten Pflichtverteidigers für einen Hauptverhandlungstermin, einen Haftprüfungstermin oder den Termin zur Haftbefehlseröffnung als Verteidiger des Beschuldigten/Angeklagten bestellt worden ist, beschränkt sich nicht nur auf die Terminsgebühren, sondern umfasst alle durch die anwaltliche Tätigkeit im Einzelfall verwirklichten Gebührentatbestände des Teils 4 Abschnitt 1 VV RVG.
2. Der Haftzuschlag nach Vorbem. 4 Abs. 4 VV RVG entsteht auch dann, wenn der Beschuldigte zunächst nur vorläufig festgenommen wurde.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2440.htm>

Nr. 4100 VV
Pflichtverteidiger, Hafttermin, Grundgebühr, Verfahrensgebühr
AG Ludwigshafen, Beschl. v. 03.03.2023 - 4a Ls 5227 Js 9474/22

Der Vertreter“ des Pflichtverteidigers im Hafttermin verdient nur die Grundgebühr.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2455.htm>

Nr. 4102 VV
Vernehmungsterminsgebühr, Beschränkung
AG Leipzig, Beschl. v. 10.02.2023 - ER 10 282 Gs 5006/22

Nimmt der Verteidiger im vorbereitenden Verfahren Termine betreffend einmal eine Haftvorführung und einmal eine Haftprüfung wahr, haben die Termine unterschiedliche Rechtsgrundlagen, §§ 128, 114a, 115 StPO bzw. 117 ff StPO, was dazu führt, dass die Beschränkung aus Nr. 4102 Anm. Satz 2 VV RVG nicht greift.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2441.htm>

Nr. 4142 VV RVG
Gefälschter Führerschein, Gegenstandswert
LG Frankfurt (Oder), Beschl. v. 20.2. 2023 - 22 Qs 1/23

Ein gefälschter (polnischer) Führerschein hat keinen objektiven Verkehrswert.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2449.htm>

Nr. 4301 VV
Vorführung, Pflichtverteidiger, Vollverteidiger, Einzeltätigkeit
OLG Stuttgart, Beschl. v. 23.01.2023 - 4 Ws 13/23

Der einem Beschuldigten für die Haftprüfung beigeordnete Rechtsanwalt verdient nur eine Gebühr für eine Einzeltätigkeit.

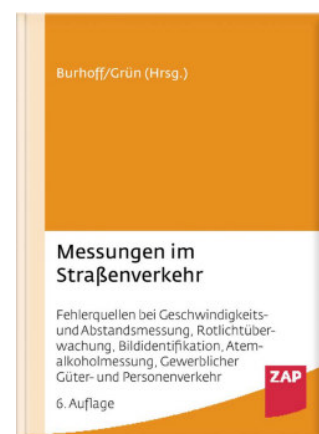
<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2438.htm>

Im **Werbeblock** dann folgende **Hinweise**:

Zunächst noch einmal der Hinweis auf eine der **Neuerscheinungen 2022**:

Am 18.11.2022 ist **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu den Messverfahren, in der 6. Auflage erschienen. Das Werk enthält wieder eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren. Neue Messverfahren sind aufgenommen, die Ausführungen im Übrigen (natürlich) aktualisiert.

Der Preis beträgt für das Werk im Einzelbezug **114 EUR**. Zum **Bestellformular geht es hier**. Wer bestellt hat, muss sich dann um nichts mehr kümmern. Das Buch kommt nach Erscheinen automatisch.





Und dann auch noch einmal ein Hinweis, der mit meinen sonstigen Themen nicht so ganz viel zu tun hat. Es geht um mein erstes Buch, das ich 1989 geschrieben habe, nämlich mein

"Vereinsrecht Ein Leitfaden für Verein und Mitglieder".

Das ist inzwischen in der 11. Auflage **erschienen**. Auf die Weise ich hier dann auch hin.

Es freut mich, dass dieses Buch in all den Jahren nicht nur Vereinen und ihren Mitgliedern ein - hoffentlich immer guter - Ratgeber gewesen ist, sondern inzwischen wohl auch Kollegen geworden ist. Daher hier der Hinweis und auch der Link zur Vorbestellung.

Wer **bestellt**, erhält das Werk automatisch. Wie gehabt.

Bereits 2021 ist erschienen:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält natürlich alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann auf der **Bestellseite** meiner Homepage "**bestellen**". Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann automatisch geliefert.

Das Werk gibt es inzwischen auch als sog. Mängellexemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Zu dem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.



Es schließen sich dann die Hinweise zu den folgenden **Neuaufgaben aus dem Jahr 2021** an:

Ende November 2021 sind

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022,**

und

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022,**

erschienen. Beide Werke sind aktualisiert und erneut erweitert, es hat sich in den letzten Jahren ja einiges getan, zuletzt erst in diesem Jahr noch einmal mit dem Gesetz zur "Fortentwicklung der StPO". Ich habe zudem "EV" und "HV" nicht mehr allein bearbeitet, sondern mit einem Team, das einen Teil der Bearbeitungen übernommen hat.

Es gibt zu den Neuerscheinungen auch wieder ein "**Burhoff-Paket**", das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich preisreduziert, so dass sich die Sammelbestellung auf jeden



Fall lohnt.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - gibt es wieder/noch, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage. Der Preis ist gegenüber dem früheren Komplettpaket ein wenig reduziert.

Und **Achtung**: Beide werke gibt es inzwischen als sog. **Mängelexemplare**, also mit kleinen Fehler, Meist stammen diese Bücher aus Retouren, haben also keinen Schutzumschlga u.Ä. Inhaltlich sind die Bücher aber ok. Diese Exempalre gibt es natürlich zu Sonderpreisen, und zwar das **Handbuch Ermittlungsverfahren** für **94,40 EUR** und das **Handbuch Hauptverhandlung** für **89,90 EUR**.

Das alles kann man - wie immer - bestellen. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen. Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und das Burhoff-Paket bzw. das Komplettpaket kommen dann automatisch.

Zu den ersten **Rezensionen** geht es hier.

Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des Buches "Messungen im Straßenverkehr" hat der Verlag dann auch das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu auflegen. Das besteht aus:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021 und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 6. Aufl. 2023**.

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **44,00 EUR**.

Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf meiner Homepage möglich**. Bücher kommen dann automatisch, und auch noch vor Weihnachten.



Und dann noch einmal Hinweise auf frühere/weitere **Neuerscheinungen**:



Und ebenfalls Ende März 2021 erschienen:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Wie immer: Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk auf der [Bestellseite](#) meiner Homepage [bestellen](#) Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Auch dieses Werk gibt es inzwischen als sog. Mängel exemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Auch zu diesem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.



Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängel exemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim [Bestellformular](#) schauen.





Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff,

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängel Exemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängel Exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf ein Produkt aus dem Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem "Produkt" - dieser "Plattform" - handelt es sich um eine **Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne kilo-weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

**Mit besten Grüßen
und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor wichtig**

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: cmail3w-news@yahoo.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de